

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

157

Nr. 9

Berlin, den 19. September 2018

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen im kirchenmusikalischen Bereich..... 158

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Änderung des Namens der Stephanus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf..... 159

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Borkheide, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg..... 159

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Süd..... 160

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat..... 162

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels..... 164

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln..... 164

Bestellung für das Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin..... 164

Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz..... 165

Schließung und Entwidmung von Friedhofsflächen..... 165

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen..... 167

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle..... 168

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen..... 169

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen im kirchenmusikalischen Bereich

Vom 24. August 2018

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen für kirchenmusikalische Dienste beschlossen:

§ 1

(1) Es gelten die folgenden Regelsätze für die Einzelvergütung kirchenmusikalischer Dienste:

Vergütungssätze in Euro (Mindestbetrag)

	mit A- oder B-Prüfung bzw. Master oder Bachelor	mit C-Prüfung	mit Eignungs- nachweis [zukünftig D-Prüfung]	ohne kirchen- musikalischen Abschluss
1. Musikalische Begleitung von Gottesdiensten, Amtshandlungen u. a. Gemeindeveranstaltungen, soweit nicht von Nr. 3 erfasst				
a) bis 45 Min. Dauer	40	35	30	25
b) 45 bis 90 Min. Dauer	55	45	40	35
c) Zuschlag bei musikalisch besonders aufwändigen oder langen Veranstaltungen nach Aufwand je angefangener zusätzlicher Arbeitsstunde	18	15	13	12
2. Chorleiter- bzw. Ensembleleiterdienst				
a) Probe ab 45 Min. Dauer	50	45	35	30
b) Probe ab 90 bis 120 Min. Dauer	65	55	50	45
c) Zuschlag bei musikalisch besonders aufwändigen oder langen Proben nach Aufwand je angefangener zusätzlicher Arbeitsstunde	18	15	13	12
3. Musikalische Begleitung von Bestattungs- und Trauerfeiern (Friedhof)				
a) reguläre Grundvergütung				45 Euro
b) mit besonderem musikalischen Aufwand (z. B. Begleitung von Solisten, Repertoire-recherche, instrumentengerechte Einrichtung zur Erfüllung besonderer Musizierwünsche)				63 Euro

(2) In der Vereinbarung von Vergütungssätzen sind die Kreiskantoren und Kreiskantorinnen vorab beratend hinzuzuziehen.

(3) Gemeinden und Kirchenkreise können höhere Vergütungssätze regeln oder im Einzelfall vereinbaren. Dies gilt im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 nur, soweit dadurch nicht ein Widerspruch zur jeweils maßgeblichen Friedhofsgebührenordnung entsteht.

§ 2

Den in der Landeskirche beruflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden ausschließlich Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

§ 3

(1) Durch den Dienst entstehende Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten.

(2) Außerdem werden notwendige Auslagen erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 4

(1) Die Richtlinie tritt mit Ausnahme des § 1 Absatz 1 Nr. 3 am 1. Oktober 2018 in Kraft. Die Regelungen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen für Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich vom 14. Dezember 2012 (KABL 2013 S. 8) außer Kraft. Dies gilt nicht, soweit sich die Vergütungssätze gemäß A. 2.a) und b) der Richtlinie auf Beerdigungen beziehen. Insoweit treten diese Vorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Berlin, den 24. August 2018

Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Stephanus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Stephanus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, wird geändert in „Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 28. August 2018

Az.: 1000-01:10/018

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Borkheide, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Borkheide, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Borkheide-Borkwalde“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 28. August 2018

Az.: 1000-01:71/013-22.03

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Süd

[Vom 3. Mai 2018]

§ 1

Kirchenkreisverband

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Neukölln und der Evangelische Kirchenkreis Zossen-Fläming bilden den Evangelischen Kirchenkreisverband Süd.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Zuständigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der in Absatz 1 genannten Kirchenkreise.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Zweck

Zweck des Verbandes ist die Rechtsträgerschaft des Kirchlichen Verwaltungsamtes Süd.

§ 3

Grundsatz

- (1) Der Evangelische Kirchenkreisverband Süd leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens, indem er einerseits Dienstleistungen für die beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie für kirchliche Einrichtungen, Verbände und Werke erbringt, und andererseits teilhat an der Aufsicht über diese kirchlichen Körperschaften.
- (2) Das Kirchliche Verwaltungsamt Süd nimmt die Funktion eines Dienstleistungszentrums wahr und entlastet dadurch die beteiligten Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen, Verbände und Werke sowie deren berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitenden. Die eigenständige Organisation der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird durch die Beratung und Unterstützung des Kirchlichen Verwaltungsamtes gestärkt.
- (3) Die Arbeit des Kirchlichen Verwaltungsamtes Süd geschieht so gemeinde- und kirchenkreisnah wie möglich.

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Kirchenkreisverbandes Süd sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Er besteht aus zwei Personen, die zugleich berufliche Mitarbeiterin oder beruflicher Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes sind. Die Berufung kann befristet werden. Eine

Abberufung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, im Fall der befristeten Berufung des Vorstandes der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die Gesamtverantwortung innerhalb des Vorstands liegt bei der Vorstandsvorsitzenden/beim Vorstandsvorsitzenden. Der Verwaltungsrat bestellt für die Vertretung der Vorstandsvorsitzenden/des Vorstandsvorsitzenden einschließlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung auf Vorschlag der/des Vorstandsvorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand leitet das Kirchliche Verwaltungsamt und führt die sonstigen Geschäfte des Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sofern diese nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der oder die Vorstandsvorsitzende sowie der Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein, Artikel 24 Absatz 2 der Grundordnung gilt entsprechend. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Vertreterin oder des Vertreters im Einzelnen zu regeln.

(4) Vor der Berufung der/des Vorstandsvorsitzenden ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium über die zu berufende Person herzustellen. Vor Herstellung des Einvernehmens darf eine Übertragung dieses Amtes nicht erfolgen. Vor einer Abberufung ist das Konsistorium zu hören. Liegen Gründe für eine außerordentliche Kündigung vor, kann die Anhörung auch nachträglich erfolgen; sie wirkt dann auf den Zeitpunkt der Abberufung zurück.

(5) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet ihm regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Verbandes und des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Jeder Kirchenkreis, der Mitglied des Kirchenkreisverbandes Süd ist, entsendet zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten. Die Amtszeit des Verwaltungsrates endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden.

(2) Die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent vertritt die Superintendentin oder den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises bei deren oder dessen Verhinderung. Zusätzlich benennt jeder Kirchenkreis für sein weiteres Mitglied im Verwaltungsrat eine Vertretung.

(3) Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz. Diese vertreten jeweils einzeln den Kirchenkreisverband gegenüber dem Vorstand in allen dienst- und arbeitsrechtlichen Belangen gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich, aber mindestens einmal pro Halbjahr. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern nicht der

Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Niederschriften über die Sitzungen werden den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnis vorgelegt. Im Übrigen gilt Artikel 52 Absatz 5 der Grundordnung entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands. Er berät und beschließt gemäß § 5 b Verwaltungssämtergesetz (VÄG) über

1. die Berufung und die Abberufung des Vorstands einschließlich der damit verbundenen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen,
2. den Haushalts- und den Stellenplan des Verbandes sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstands,
3. Grundsätze der Vermögensanlage,
4. die Verbandssatzung und deren Änderung sowie den Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes und etwaiger weiterer Standorte,
5. die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VÄG,
6. Bauvorhaben des Verbandes mit einem Volumen von mehr als 50.000 €,
7. die Zustimmung zur Übertragung von Aufgaben gemäß § 8 Absatz 2 Verwaltungssämtergesetz,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken für den Verband sowie ihre Belastung mit Grundschulden,
9. die Aufnahme von Krediten oder Darlehen für den Verband von über 100.000 €,
10. Satzungen des Kirchenkreisverbands,
11. Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands. Der Verwaltungsrat darf diese Befugnis für Widersprüche in Angelegenheiten geringer Bedeutung an den Vorstand delegieren.

(6) Der Verwaltungsrat wirkt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand darauf hin, dass zum Zwecke einer möglichst effizienten Arbeit des Verwaltungsamtes Arbeitsabläufe, Prozesse und andere Vorgänge in den beteiligten Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie Einrichtungen, Verbänden und Werken, die die Zuständigkeit des Verbandes oder des Verwaltungsamtes berühren, soweit wie möglich unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten der Beteiligten angeglichen werden bzw. einheitlich erfolgen.

(7) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand bei Konflikten mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

§ 7

Regelaufgaben

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände sind verpflichtet, die folgenden Verwaltungsaufgaben (Regelaufgaben) im zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt erledigen zu lassen:

1. Beratung in allen Wirtschaftsangelegenheiten,
2. Verwaltung des Vermögens und der Schulden,
3. Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten, einschließlich der Rechnungslegung der Körperschaften,
4. Vorlage der Entwürfe für den Finanzausgleich in den Kirchenkreisen,
5. Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten,
6. Personalverwaltung, soweit die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
7. Personalverwaltung, soweit nicht unter Nr. 6 erfasst, mit der Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
8. haushaltsmäßige Bearbeitung der Erhebung und Verwaltung des Gemeindekirchgeldes,
9. Verwaltung von nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen,
10. Verwaltung von Kindertageseinrichtungen,
11. Verwaltung von Projekten, die überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden,
12. Verwaltung von Projekten, die nicht überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden (zum Beispiel Bauprojekten),
13. Führung von Baukassen,
14. Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens,
15. Erarbeitung kirchlicher Statistiken, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeinden gehören.

Im Übrigen gelten die Regelungen des VÄG zu Regelaufgaben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Erledigung der Regelaufgaben wird wie folgt finanziert:

1. Finanzanteile nach Maßgabe des kirchlichen Finanzrechts,
2. Zuschüsse der Kirchenkreise insbesondere zur Deckung der Sachkosten, deren Höhe sich jeweils nach den Gemeindegliederzahlen der beteiligten Kirchenkreise bemisst,
3. Gebühren und Kostenbeiträge gemäß der diese regelnden Gebühren- und Kostenbeitragsatzung.

Die am Verband beteiligten Kirchenkreise stellen die Bildung ausreichender Rücklagen zur Sicherung des Personalkostenrisikos des Verbandes, soweit diese durch den Verband aufzubringen und vorzuhalten sind, sicher.

(2) Durch Satzung wird bestimmt, welche Aufgaben durch Gebühren oder Kostenbeiträge finanziert werden.

§ 9**Verhältnis zwischen Kirchlichem****Verwaltungsamt und kirchlicher Körperschaft**

(1) Das Kirchliche Verwaltungsamt führt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie für kirchliche Einrichtungen, Verbände und Werke in deren Auftrag.

(2) Das Kirchliche Verwaltungsamt führt die Weisungen der beteiligten Körperschaften sowie der kirchlichen Einrichtungen, Verbände und Werke in deren Angelegenheiten aus, soweit Rechts- und Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Jede dieser Beteiligten ist berechtigt, in Angelegenheiten ihrer eigenen Wirtschaftsführung Auskünfte zu verlangen oder durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einsehen zu lassen.

(3) Erfährt das Kirchliche Verwaltungsamt im Rahmen seiner Tätigkeit für kirchliche Körperschaften sowie für kirchliche Einrichtungen, Verbände und Werke Umstände, die darauf schließen lassen, dass Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung oder kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, so weist es die betreffende Körperschaft sowie die kirchlichen Einrichtungen, Verbände und Werke daraufhin mit dem Ziel, die Beanstandung zu beheben, teilt dies der aufsichtführenden Stelle mit und führt bis zu deren Klärung die Maßnahme nicht aus. Dabei ist die Klärung zunächst innerhalb des Kirchenkreises anzustreben.

§ 10**Wirtschaftsführung**

(1) Die Wirtschaftsführung des Kirchlichen Verwaltungsamtes Süd muss so zweckmäßig und kostensparend wie möglich sein. Das Verwaltungsamt muss durch die zur Verfügung stehenden Finanzanteile, Kostenbeiträge, Gebühren und durch weitere Mittel in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

(2) Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind der Vergleich mit anderen Kirchlichen Verwaltungsämtern und die jeweiligen Besonderheiten der Region zu berücksichtigen.

§ 11**Änderungen der Satzung**

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte und der Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der in § 1 genannten Kirchenkreise und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung¹ durch das Konsistorium frühestens zum 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Süd vom 5. November 1997 außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2018

Für den Kreiskirchenrat des
Evangelischen Kirchenkreises Neukölln

(L. S.) Dr. Christian *Nottmeier*

Zossen, den 7. August 2018

Für den Kreiskirchenrat des
Evangelischen Kirchenkreises
Zossen-Fläming

(L. S.) Katharina *Furian*

¹ Die Satzung wurde am 31. August 2018 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat

Vom 17. März 2018

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat vom 24. März 2012 (KABl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Der Zchnitt der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die mit dem Beschluss der Kreissynode vom 17. März 2018 festgelegten Wahlbereiche gelten, solange die Kreissynode nichts Abweichendes beschließt, als Wahlbereiche nach § 2 Absatz 5 Satz 1 der Satzung.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 1 der Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) werden aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Wahlbereiches gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreissynode je Wahlbereich ergibt sich aus der Anlage. Bei den Wahlen sollen die Interessen aller Gemeinden vertreten sein.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 2 der Grundordnung (ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ge-

meindedienst) werden aus dem Kreis der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Wahlbereich gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreissynode je Wahlbereich ergibt sich aus der Anlage.

(3) Es werden je Wahlbereich mindestens ein Mitglied nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 1 der Grundordnung und mindestens ein Mitglied nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 2 der Grundordnung gewählt.“

3. Die Anlage zur Satzung wird wie folgt gefasst:

„9 Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost

Wahlbereich Nr.	Zusammensetzung des Wahlbereiches	Anzahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung (Ehrenamtliche)	Anzahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung (Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer)
1	Alt Pankow Niederschänhausen Martin Luther/Nordend Rosenthal-Wilhelmsruh Hoffnung	9	3
2	Kapernaum Kornelius Nazareth Oster	9	3
3	Hennigsdorf Nieder Neuendorf	2	1
4	Mühlenbeck Schildow Schönwalde Schönerlinde	1	1
5	Weißensee Heinersdorf Malchow-Wartenberg Hohenschönhausen-Nord Hohenschönhausen	8	3
6	Glienicke Bergfelde-Schönfließ Birkenwerder Borgsdorf-Pinnow Hohen Neuendorf	5	2
7	Ahrensfelde/Mehrow Lindenberg/Schwanebeck/Birkholz Blumberg/Eiche	1	1
8	Buch Karow Blankenburg Blankenfelde Buchholz	5	2

Wahlbereich Nr.	Zusammensetzung des Wahlbereiches	Anzahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung (Ehrenamtliche)	Anzahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung (Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer)
9	An der Panke Humboldthain Versöhnung Lazarus	5	2
		45	18

“

4. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. März 2018

Kreissynode des Evangelischen
Kirchenkreises Berlin Nord-Ost
– Präses –

(L. S.) *Christine Rieffel-Braune*

Vorstehende Satzung wurde am 3. August 2018 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 15. August 2018
Az.: 1252-03:81/152-46.07

Die Kirchengemeinde Schönhagen, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „KIRCHENGEMEINDE SCHÖNHAGEN“.



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 15. August 2018
Az.: 1252-03:81/152-46.07

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Schönhagen, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL ZU SCHÖNHAGEN“ wird außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 15. August 2018
Az.: 1252-03:71/128

Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden Krahe und Reckahn, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KRAHNE“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RECKAHN“ werden außer Geltung gesetzt.

*

Bestellung für das Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Vom Konsistorium wurde für das Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming Frau Elke *Plaschke* mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 bestellt.

Berlin, den 21. August 2018

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.) *Dr. Jörg Antoine*

Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Gemäß § 7 Abs. 2 ARRO DWBO vom 20. Februar 2015 gibt die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AK DWBO) die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Amtszeit ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 bekannt und fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die AK DWBO zu beteiligen. Hierzu müssen diese sich bei der Geschäftsführung der AK DWBO spätestens zwei Monate vor Ende der Amtszeit anmelden und dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates ihre Entsendeberechtigung gemäß § 9 Abs. 4 ARR.G.EKBO nachweisen.

Entsendungsberechtigt nach § 9 Abs. 4 ARR.G.EKBO sind nur solche Vereinigungen, denen mindestens 4 vom Hundert der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der AK DWBO angehören.

Die Anzeige der Beteiligungsbereitschaft ist bis zum 31. Oktober 2018 zu richten an: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V., Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin.

Der Nachweis der Entsendungsberechtigung ist ebenfalls bis zum 31. Oktober 2018 zu richten an: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V., Vorsitzender des Diakonischen Rates, Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin.

*

Schließung und Entwidmung von Friedhofsflächen

1. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Dreifaltigkeit III mit einer Größe von ca. 5.550 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen. Der Beschluss ist am 30. November 2017 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Eisenacher Straße 61,12109 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

2. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Dreifaltigkeit III mit einer Größe von ca. 600 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen. Der Beschluss ist am 30. November 2017 vom Konsistorium genehmigt worden.

Desweiteren hat die Verbandsvertretung in derselben Sitzung beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Dreifaltigkeit III mit einer Größe von ca. 3.300 m² gemäß § 6 FhG ev. zu entwidmen. Dieser Beschluss ist am 30. November 2017 vom Konsistorium genehmigt worden.

Die Beschlüsse werden für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Eisenacher Straße 61,12109 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

3. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Georgen-Parochial II mit einer Größe von ca. 3.800 m² gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu entwidmen.

Der Beschluss ist am 2. Februar 2018 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung Region Ost, Landsberger Allee 48-50, 10249 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

4. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Golgatha-Gnaden mit einer Größe von ca. 4.500 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen. Der Beschluss ist am 31. Juli 2017 vom Konsistorium genehmigt worden.

Desweiteren hat die Verbandsvertretung in derselben Sitzung beschlossen, diese Teilfläche des Friedhofs Golgatha-Gnaden gemäß § 6 FhG ev. zu entwidmen. Dieser Beschluss ist am 31. Juli 2017 vom Konsistorium genehmigt worden.

Die Beschlüsse werden für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung Region Nord, Holländer Straße 36, 13407 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

5. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Jerusalem V mit einer Größe

von ca. 21.200 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen.

Der Beschluss ist am 20. Oktober 2017 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Hermannstraße 84-90, 12051 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

6. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Neuer St. Jacobi mit einer Größe von ca. 39.000 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen.

Der Beschluss ist am 31. Juli 2017 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Hermannstraße 99-105, 12051 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

7. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Sophien III mit einer Größe von ca. 200 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen. Der Beschluss ist am 24. November 2017 vom Konsistorium genehmigt worden.

Desweiteren hat die Verbandsvertretung in derselben Sitzung beschlossen, diese Teilfläche des Friedhofs Sophien III gemäß § 6 FhG ev. zu entwidmen. Dieser Beschluss ist am 24. November 2017 vom Konsistorium genehmigt worden.

Die Beschlüsse werden für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Freienwalder Straße 19b, 13359 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

8. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs St. Johannes-Evangelist mit einer Größe von ca. 22.300 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen.

Der Beschluss ist am 31. Juli 2017 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung Region Nord, Holländerstraße 36, 13407 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

9. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 26. September 2017 beschlossen, Teilflächen des Friedhofs Luisenstadt neu mit einer Größe von ca. 6.900 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen. Der Beschluss ist am 29. Januar 2018 vom Konsistorium genehmigt worden.

Desweiteren hat die Verbandsvertretung in derselben Sitzung beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Luisenstadt neu mit einer Größe von ca. 2.350 m² gemäß § 6 FhG ev. zu entwidmen. Dieser Beschluss ist am 29. Januar 2018 vom Konsistorium genehmigt worden.

Die Beschlüsse werden für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung Region Süd, Hermannstraße 186-190, 12049 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

10. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 26. September 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Segensfriedhofs mit einer Größe von ca. 150 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen.

Der Beschluss ist am 30. August 2018 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung Gustav-Adolf-Straße 67-74, 13086 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

11. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 26. September 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs St. Thomas (alt) mit einer Größe von ca. 5.000 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen.

Der Beschluss ist am 30. August 2018 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung Region Süd, Hermannstraße 186-190, 12049 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

12. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2018 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Jerusalem V mit einer Größe von ca. 2.700 m² gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu entwidmen.

Der Beschluss ist am 3. Juli 2018 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer

eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung,

Hermannstraße 84-90, 12051 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Hephatha-Kirchengemeinde Berlin-Britz, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist ab 1. Dezember 2018 durch Gemeindevahl mit 50 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Bei Bedarf kann der Dienstumfang durch die Erteilung von Religionsunterricht auf bis zu 100 % aufgestockt werden.

Die Gemeinde freut sich auf einen offenen, herzlichen, musikalischen Menschen, der Gottesdienste kreativ und lebendig gestaltet, und sie gern mit unterschiedlichen Akteuren und Musikgruppen feiert. Sie wünscht sich eine einfühlsame Pfarrerin oder einen einfühlsamen Pfarrer, die oder der alte und neue Gemeindeglieder begleitet und die Entwicklung der Gemeinde aktiv mitgestaltet.

Ein Schwerpunkt des Dienstes könnte der Umgang mit Senioren und die Begleitung der Ehrenamtlichen sein.

Die Gemeinde mit ca. 3.300 Gliedern ist im grünen Britz gelegen. Die Hufeisen-Siedlung, Teil des Weltkulturerbes, gehört zum Gemeindegebiet. Auf dem Gemeindegelände befinden sich die 1955 erbaute Kirche, ein gut genutztes Gemeindehaus und eine Kita.

Die Hephatha-Gemeinde entwickelt sich inhaltlich und räumlich weiter. In einem Leitbild wurde das Wirken und Handeln für die Gemeindeglieder definiert (www.britz-evangelisch.de/hephatha-kirchengemeinde). Eine Profilierung als „Gemeinde mit familienorientierter Ausrichtung“ wird angestrebt. Hierfür wird auch das Gemeindegelände aus- und umgebaut.

Das Gemeindeleben ist geprägt von einer großen Anzahl ehrenamtlich geleiteter Gruppen und Aktivitäten. Ein gut eingespielter Gemeindegliederkreisrat und ein Gemeindebeirat unterstützen die Pfarrerinnen oder Pfarrer in ihrer Arbeit. Die Geschäftsführung liegt zurzeit beim ehrenamtlichen Vorsitzenden des Gemeindegliederkreises.

Wichtig ist eine gute und koordinierte Zusammenarbeit mit den Pfarrkolleginnen in der Region und hauptamtlich Mitarbeitenden in der Gemeinde.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Gemeindegliederkreisrat ist bei der Suche nach geeignetem Wohnraum behilflich.

Die Gemeinde freut sich auf neue Impulse.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederkreises Jürgen Lenzendorf, Telefon: 030/6017970, E-Mail: lenzendorfjgkr@mintika.de, Pfarrerin Ilka Wehrend, Telefon: 0162/3064053, E-Mail: pfarrerin.wehrend@web.de, und Superintendent Dr. Christian Nottmeier, Telefon: 030/68904141.

Bewerbungen werden bis zum 15. Oktober 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Zuflucht- und Jeremia-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau**, ist zum 1. Januar 2019 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Das Gemeindegebiet ist geprägt durch eine Mischbebauung von Hochhäusern aus den 1960ern, einer Siedlung aus den 1920er Jahren und Einfamilienhäusern. Seit 2005 ist die Großraumsiedlung Fördergebiet der Sozialen Stadt und des Stadtumbau West. Die Gemeinde ist mit haupt- und ehrenamtlichen Kräften im Quartier gut vernetzt und möchte diese Arbeit gern fortsetzen.

Im Jahr 2017 hat die Gemeinde einen Fusionsprozess zwischen der Zufluchtskirchengemeinde und der Jeremia-Kirchengemeinde erfolgreich abgeschlossen. Die fusionierte Gemeinde kann gestärkt die geplanten Bauvorhaben an beiden Gemeindestandorten aufnehmen.

Das Gemeindezentrum Jeremia wird ab 2019 zum neuen gemeinsamen Standort mit modernen Räumen für das gemeindliche Leben und einer vergrößerten Kita umgebaut. Nach Fertigstellung wird es dort eine Predigtstätte und ein vielfältig aufgestelltes Gemeindeleben mit sozialem Engagement in und für den Stadtteil geben. Für die Gestaltung dieser Arbeit mit innergemeindlichen und außer-gemeindlichen Akteuren wünscht sich die Gemeinde eine engagierte Persönlichkeit mit eigenen Ideen.

Anschließend soll der Standort Zuflucht mit öffentlichen Mitteln zu einem Stadtteilzentrum mit großer Kita umgebaut werden. Auch dort besteht die Möglichkeit, sich mit eigenen Vorstellungen in den aktuell laufenden Planungsprozess einzubringen.

Zur fusionierten Gemeinde gehören ca. 4.000 Gemeindeglieder. Mit der benachbarten Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde besteht eine enge regionale Zusammenarbeit.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- die Gemeinde und einen aktiven Gemeindegliederkirchenrat nach der Fusion bei der Neustrukturierung der Gemeindegliederarbeit in der Zeit der Umbauprozesse begleitet und eigene Akzente setzen möchte,
- als Seelsorgerin bzw. Seelsorger auch ansprechbar für Gruppen in- und außerhalb der Gemeinde und in der Ökumene ist,
- bereit und kompetent ist, die Geschäfts- und Mitarbeiterführung von fünf hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Gemeinde zu übernehmen,
- die Kitaarbeit als Chance für ein vielfältiges Gemeindeleben ansieht.

Eine Dienstwohnung an einem der beiden Gemeindestandorte steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrats der Evangelischen Zuflucht-und-Jeremia-Kirchengemeinde Jochen Brauer, Telefon: 030/3732579, und das zuständige Mitglied des Kollegiums des Kirchenkreises Spandau Pfarrer Steffen Köhler, Telefon: 030/322944-300.

Bewerbungen werden bis zum 15. Oktober 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegliederwahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat ca. 1.200 Gemeindeglieder.

Eine Katechetin erteilt die Christenlehre, die Jugendarbeit leitet der Regionaljugendwart des Kirchenkreises. Unterstützt wird die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde durch ein Team von ehrenamtlichen Helferinnen.

Die Kantorenstelle der Gemeinde wird vom Kreiskantor mitversorgt.

Zwei Mitarbeiterinnen erledigen auf Basis und in Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Büroarbeit für alle evangelischen Gemeinden der Stadt.

In der Kreuzkirche werden wöchentlich Gottesdienste gefeiert sowie einmal im Monat in Haidemühl, das bergbaubedingt 2006 umgesiedelt wurde.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Groß Luja mit den Kirchengemeinden Groß Luja und Graustein mit insgesamt ca. 300 Gemeindegliedern werden von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber der Kreuzkirchengemeinde Spremberg als Dauervakanz versorgt und verwaltet.

Insbesondere soll die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer

- Freude an den Aufgaben der Verkündigung des Evangeliums haben,
- Gottesdienste lebendig gestalten und sie gern mit unterschiedlichen Generationen feiern,
- sich in die organisatorische Leitung von Gemeinde- und Ehrenamtsarbeit einbringen,
- die Ehrenamtlichen der Gemeinde in ihrem Dienst wertschätzen und versuchen, weitere Gemeindeglieder für die gemeindlichen Aufgaben zu gewinnen,
- teamfähig sein sowie gute kommunikative und eine seelsorgerliche Begabung haben,
- verschiedene Gruppen und Kreise unterschiedlicher Art begleiten und in ihren vielfältigen Aufgaben stärken,
- sich darauf einstellen, dass die Kreuzkirche die zentrale Stadtkirche ist,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden der Stadt pflegen.

Eine 106 m² große Dienstwohnung im Pfarrhaus der Gemeinde, bestehend aus vier Zimmern mit einem dazugehörigen kleinen Garten, steht der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zur Verfügung.

Die den Beinamen „Perle der Lausitz“ führende Stadt Spremberg ist eine gepflegte Kleinstadt an der Spree im Süden der Niederlausitz. Inmitten einer landschaftlich reizvollen Umgebung gelegen, leben ca. 23.000 Einwohner in der Stadt mit den dazugehörigen 14 Ortsteilen. Spremberg ist auch die neue Heimat der acht vor 1990 bergbaubedingt umgesiedelten Dörfer.

Unmittelbar vor den Toren der Stadt liegt das Lausitzer Seenland, das sich durch die Flutung früherer Tagebaue zu einer spektakulären Wasserwelt mit mehr als 20 künstlichen Seen und somit zu einer Landschaft einmaligen Ausmaßes formt. Das Lausitzer Seenland ist eine entstehende Urlaubsregion, die sich immer erkennbarer vom Braunkohlerevier zur größten von Menschenhand geschaffenen Wasserlandschaft Europas entwickelt. Radfahren, Skaten, Baden, Segeln, Touren mit dem Kanu oder Motorboot, Erlebnistouren mit Quad und Jeep, Lausitzer Industriekultur und vieles mehr sind bereits heute ausgiebig zu erleben. Allein in und unmittelbar um Spremberg gibt es ein dichtes Netz an weit über 500 Kilometer ausgebauten Radwanderwegen.

Über den Bahnhof Spremberg und die nahen Autobahnen A 13 und A 15 gibt es eine Anbindung nach Berlin und Dresden. Mehrere kommunale sowie sich in freier Trägerschaft befindende Kindertagesstätten sind in der Stadt vorhanden. Neben fünf Grundschulen

verfügt Spremberg über ein Gymnasium und eine Berufsorientierende Oberschule. Weitere Informationen sind auf den Internetseiten www.spremberg.de und www.stadt-spremberg.de zu finden.

Die Gemeindeglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederrats Alexander Adam, Telefon: 03563/93335, und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 035602/23585.

Bewerbungen werden bis zum 15. Oktober 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Kirchenkreis Falkensee** ist für den Pfarrsprengel Brieselang ab sofort eine C-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang zu besetzen. Der Pfarrsprengel umfasst die zur Kommune Brieselang gehörenden Kirchengemeinden Brieselang, Bredow und Zeestow. Anstellungsträger ist der Kirchenkreis.

Brieselang gehört zu den stark wachsenden Vororten westlich von Berlin mit zzt. 12.000 Einwohnern. Es liegt im Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin (Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg). Mit der im Halbstundentakt fahrenden Regionalbahn ist der Hauptbahnhof in Berlin in ca. 30 Minuten erreichbar. Mehrere Kindergärten, zwei Grundschulen und eine Oberschule sind im Ort, eine Gesamtschule wird voraussichtlich 2019 eröffnet. Weiterführende Schulen befinden sich u. a. in den nahen Städten Nauen, Falkensee und Berlin.

Im Pfarrsprengel gibt es zwei gemischte Chöre, einen Kinderchor und einen Posaunenchor, die regelmäßig in Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen mitwirken. Für das sonntägliche Orgelspiel steht in Brieselang eine Schuke-Orgel (1958 I/P, 7 Reg.) zur Verfügung.

In Brieselang mit ca. 1.600 Gemeindegliedern finden Gottesdienste wöchentlich, in Bredow mit ca. 120 Gemeindegliedern 14-täglich statt. In Zeestow gibt es zurzeit einmal im Monat und an hohen kirchlichen Feiertagen Apostelndachten in der Autobahnkirche.

Erwartet wird von der Bewerberin oder dem Bewerber, dass durch ihre oder seine Arbeit das Gemeindeleben bereichert und die Freude an der Musik an die Gemeinde weitergeben wird. Außerdem

wird Flexibilität sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrsprengel und im Kirchenkreis erwartet.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen werden bis zum 30. September 2018 erbeten an die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee, Bahnhofstraße 61, 14612 Falkensee.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises Falkensee Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 03322/127341, Pfarrer Rudolf Delbrück, Telefon: 033232/22471, die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederrats Brieselang Christine Bruns, Telefon: 033232/38435, die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederrats Bredow Kornelia Eue, Telefon: 03321/48898, sowie Kreis Kantor Stephan Hebold, Telefon: 03322/842332.

2. **In der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz und der Evangelischen Kirchengemeinde Rietschen, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist ab sofort eine C-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die zwei Kirchengemeinden im Norden der schlesischen Oberlausitz suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit Freude an der Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen und vielfältiger Gemeindeveranstaltungen. Die Gemeindegliederräte sind zudem an einer gemeinsamen konzeptionellen Arbeit interessiert.

Zu den Aufgaben gehören:

- Kirchenmusikalischer Dienst während der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen (in der Regel sonntags zwei Gottesdienste),
- die Leitung eines gemeinsamen Chores (ca. 25 Mitglieder) sowie
- die Gestaltung musikalischer Höhepunkte (Countryfest in Walddorf, Gemeindefeste, Adventskonzert usw.).

In den Kirchengemeinden gibt es noch einen Bläserchor, der ehrenamtlich geleitet wird, und eine vielfältige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, da sich auch die Kita „St. Georg“ in Daubitz in Trägerschaft der Kirchengemeinde befindet. Hier besteht die Möglichkeit, sich mit eigenen Projektideen einzubringen. In Daubitz gibt es außerdem noch einen Männerchor, so dass sich dort eine weitere Beschäftigungsmöglichkeit anbietet.

Die beiden Kirchengemeinden sind Teil des Pfarrsprengels am Weißen Schöps, zu dem auch noch die Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen und die Evangelische Kirchengemeinde Kosel gehören. Auch in Kosel gibt es eine lebendige Chorarbeit mit einer zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeit.

Die Kirchengemeinden sind bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Anstellungsträger ist die Evangelische St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz.

Bewerbungen werden bis 16. Oktober 2018 erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz, GKR-Vorsitzender Erich Schulze, Schmiedegasse 13, 02956 Rietschen OT Daubitz, E-Mail: ErichSchulze@t-online.de.

Mehr zur Gemeinde findet sich im Internet unter www.kirche-daubitz.de.

Weitere Auskünfte erteilt Kreiskantorin Ulrike Scheytt, Telefon: 03581/876662, Fax: 03581/876661, E-Mail: scheytt.sol@kkvsol.net.

3. **In der Evangelischen Segenskirchengemeinde zu Berlin-Reinickendorf (ca. 4.800 Gemeindeglieder), Kirchenkreis Reinickendorf**, ist zum 1. November 2018 eine KM1-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 75 % RAZ zu besetzen.

Das Team der hauptamtlich Mitarbeitenden, bestehend aus Hausmeister, Kitamitarbeiterinnen, Küsterin, Mitarbeiterin in der Familienarbeit, Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Projektmitarbeitern, Geschäftsführer und dem Pfarrteam, freut sich auf eine teamfähige und kommunikative Kirchenmusikerin oder einen teamfähigen und kommunikativen Kirchenmusiker mit gemeindepädagogischem Selbstverständnis, die oder der die bestehende kirchenmusikalische Arbeit ausbaut und mit benachbarten Gemeinden zusammenarbeitet.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Ausgestaltung und das Orgelspiel in Gottesdiensten und Amtshandlungen der Gemeinde,
- die musikalische Unterstützung bei Gemeindeveranstaltungen,
- die fachliche Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gottesdiensten und Unterstützung bei besonderen Gottesdienstformen,
- die Leitung der Chöre,
- die Organisation und Durchführung eigener musikalischer Veranstaltungen,
- die Zusammenarbeit mit der gemeindeeigenen Kita (100 Kinder),
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich Kirchenmusik.

In der Segenskirche befindet sich eine Karl-Schuke-Orgel (zwei Manuale) aus dem Jahr 1960 und im Haus der Albert-Schweitzer-Kirche eine Karl-Schuke-Orgel (2 Manuale) „Opus 2“.

Im Gemeindesaal ist ein Flügel, im Chorprobenraum ein Klavier und in der Kirche ein Cembalo vorhanden. Ein eigener Arbeitsplatz steht zur Verfügung.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Die derzeitige Stelleninhaberin wird sich bewerben.

Bewerbungen werden bis zum 8. Oktober 2018 erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Segenskirchengemeinde zu Berlin-Reinickendorf, Auguste-Viktoria-Allee 51a, 13403 Berlin. Der Vorstellungstermin soll am 22. Oktober 2018 stattfinden.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Janet Berchner, Telefon: 030/41707639, E-Mail: j.berchner@segenskirche.de, sowie der Kreiskantor Jörg Walter, Telefon: 030/20625440, E-Mail: Joergwalterberlin@gmx.de.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 10) erscheint am 24. Oktober 2018. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 8. Oktober 2018.